

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 10. August 2017 — Strafverfahren gegen MAD Srl**

**(Rechtssache C-489/17)**

(2017/C 374/25)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Partei des Ausgangsverfahrens**

MAD Srl

**Vorlagefragen**

1. Sind der Anhang des Beschlusses 2014/955/EU<sup>(1)</sup> und die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014<sup>(2)</sup> hinsichtlich der Klassifizierung von Abfällen mit Spiegelcodes dahin auszulegen, dass der Abfallerzeuger vorab eine Bestimmung des Abfalls vornehmen muss, wenn dessen Zusammensetzung nicht bekannt ist, und gegebenenfalls in welchen Grenzen?
2. Ist die Untersuchung auf gefährliche Substanzen anhand vorbestimmter einheitlicher Methoden durchzuführen?
3. Muss die Untersuchung auf gefährliche Substanzen auf einer genauen und repräsentativen Überprüfung unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Abfalls beruhen, wenn diese bereits bekannt ist oder im Zuge der Bestimmung festgestellt wird, oder kann die Untersuchung auf gefährliche Substanzen vielmehr nach Wahrscheinlichkeitskriterien dahingehend erfolgen, dass jene Substanzen gesucht werden, deren Vorhandensein realistischweise in dem Abfall erwartet werden kann?
4. Ist ein Abfall bei Zweifeln über das Vorhandensein gefährlicher Substanzen oder bei Unmöglichkeit einer zuverlässigen Bestimmung des Vorhandenseins solcher Substanzen aufgrund des Vorsorgeprinzips jedenfalls als gefährlicher Abfall zu klassifizieren und zu behandeln?

<sup>(1)</sup> 2014/955/EU: Beschluss der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 370, S. 44).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 365, S. 89).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte di Appello di Trento (Italien), eingereicht am 14. August 2017 — Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca — MIUR/Fabio Rossato, Conservatorio di Musica F.A. Bonporti**

**(Rechtssache C-494/17)**

(2017/C 374/26)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte di Appello di Trento

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungskläger:* Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca — MIUR

*Anschlussberufungskläger:* Fabio Rossato

*Berufungsbeklagter:* Conservatorio di Musica F.A. Bonporti

**Vorlagefrage**

Ist Paragraph 5 Nr. 1 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er der Anwendung der Abs. 95, 131 und 132 von Art. 1 des Gesetzes Nr. 107/2015 des italienischen Staates entgegensteht, die die Festanstellung der befristet beschäftigten Lehrkräfte für die Zukunft ohne Rückwirkung und ohne Schadensersatz als verhältnismäßige, hinreichend effektive und abschreckende Maßnahmen vorsehen, um die volle Wirksamkeit der Vorschriften der Rahmenvereinbarung sicherzustellen, was den Verstoß dagegen durch die missbräuchliche Verlängerung befristeter Verträge im Zeitraum vor demjenigen, in dem die in diesen Vorschriften genannten Maßnahmen ihre Wirkungen erzeugen sollen, betrifft?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 21. August 2017 — Christa Plessers/PREFACO NV, Belgische Staat**

**(Rechtssache C-509/17)**

(2017/C 374/27)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Arbeidshof te Antwerpen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Christa Plessers

Rechtsmittelgegner: PREFACO NV, Belgische Staat

**Vorlagefrage**

Ist das Wahlrecht des Übernehmers in Art. 61 § 4 (jetzt Art. 61 § 3) des belgischen Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen (WCO-Gesetz) — als Teil von Titel 4 Kapitel 4 dieses Gesetzes, mit dem die „[g]erichtliche Reorganisation durch Übertragung unter der Autorität des Gerichts“ geregelt wird — mit der europäischen Richtlinie 2001/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen <sup>(1)</sup>, insbesondere mit den Art. 3 und 5 dieser Richtlinie, vereinbar, soweit diese „[g]erichtliche Reorganisation durch Übertragung unter der Autorität des Gerichts“ im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens des Veräußerers oder seiner Tätigkeiten erfolgt ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 (ABl. 2001, L 82, S. 16).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava II (Slowakei), eingereicht am 22. August 2017 — Strafverfahren gegen ML**

**(Rechtssache C-510/17)**

(2017/C 374/28)

Verfahrenssprache: Slowakisch

**Vorlegendes Gericht**

Okresný súd Bratislava II